



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	003-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.28
Eingereicht am:	06.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Bauverordnung Artikel 92 Mass der Nutzung

Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem verfügbaren Bauland sollten die Grundstücke möglichst effizient bebaut werden. Die innere Verdichtung muss gefördert werden. In der Praxis verhindern jedoch die in den Gemeindebaureglementen (GBR) festgelegten Nutzungsziffern gemäss Absatz 2 häufig dieses Ziel. Hilfreich sind diese Nutzungsziffern, sofern sie Anforderungen an die minimale Bebauung festlegen.

Zum Beispiel stellt eine minimale Geschossflächenziffer sicher, dass nicht Bauland verschwendet wird. Eine maximale Geschossflächenziffer verhindert häufig eine innere Verdichtung. Die baupolizeilichen Masse gemäss Absatz 1 definieren das maximale Mass der Nutzung genügend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Nutzungsziffern gemäss Absatz 2 werden in den meisten GBR verwendet und in welchem Sinn?
2. Welche Anpassungen in Abschnitt 2 wären nötig, um die Verwendung der Nutzungsziffern ausschliesslich im Sinne der inneren Verdichtung zu ermöglichen?
3. Welche Anpassungen sind nötig, damit in ZPP beide Varianten der Nutzung der Nutzungsziffern weiterhin möglich sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen?

Verteiler

- Grosser Rat